

Handreichungen

zur Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst
und die zweite Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium
(Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II - GymPO II)



Mündl. Prüfungen und Kolloquien
GymPO II
Februar 2016
KM, Ref. 21, 23

Impressum

Herausgeber:	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien)
Internet:	www.llpa-bw.de http://www.llpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Ausbildungsplan+VD+Gymnasium
Layout Deckblatt:	Heike Ronsdorf, OStR'in SSDL (Gym) Karlsruhe
Redaktion:	Dr. Andrea Rendel, Kultusministerium, Ref. 23, Lehrerbildung, Lehrerfortbildung Prof. Dr. Klaus Teichmann, Sprecher der SSDL (Gymnasien), Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) Karlsruhe Die Handreichung wurde mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Handreichungen GymPO II“, bestehend aus Seminardozenten der o.g. Seminare, Schulleitungen und den Leitern der Außenstellen der LLPA erarbeitet und zusammengestellt.

Hinweis

Die GymPO II (gültig ab Vorbereitungsdienst 11.01.2016) stellt den verbindlichen Rahmen dar, die Handreichungen dienen der Konkretisierung und praktischen Umsetzung unterhalb der Verordnungsebene. Ziel der Handreichungen ist vor allem eine einheitliche Umsetzung. Sie wurden in Zusammenarbeit mit den SSDL Gymnasien und weiteren Experten aus LLPA und Schulalltag erarbeitet.

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
Auszug aus GymPO II, § 29 Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach und in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ (1) Für die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach sowie für die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ finden die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Anwendung. (2) Eine Zulassung zur erweiterten Ausbildung kann noch bis zu einem vom Seminar festzulegenden Zeitpunkt nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ ist ein abgeschlossenes Studium in einem Sachfach und in der Fremdsprache. Die Voraussetzung eines abgeschlossenen Fremdsprachenstudiums kann bei	Bilingualer Unterricht ist weder nur Sachfachunterricht in einer Fremdsprache, noch ein auf Sachfächer ausgedehnter Fremdsprachenunterricht. Er ist ein Sachfachunterricht ganz eigener Art mit erweiterten Zielsetzungen und Themen sowie eigenen Konzepten und methodischen Prinzipien. Mit dem Angebot bilingualen Unterrichts in verschiedenen Fremdsprachen, Sachfächern und Organisationsformen stellt sich die Schule den Herausforderungen der Internationalisierung der Lebenswelten, der wachsenden Europäischen Union und der zunehmenden weltweiten Verflechtung. Die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ bietet Studienreferendarinnen und Studienreferendaren¹ die Möglichkeit, im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes die Zusatzqualifikation für das Erteilen von bilinguaalem Unterricht zu erwerben. Der schulpraktische Teil der Ausbildung kann sowohl an Schulen mit bilingualer Abteilung als auch an jeder anderen Ausbildungsschule stattfinden, sei es in bilingualen Zügen, sei es in bilingualen Modulen. Diese Qualifikation ermöglicht eine gezielte Bewerbung an Gymnasien mit bilingualer Abteilung. Für die inhaltliche Gestaltung der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ ist der offizielle Ausbildungsplan 2005, in der aktualisierten Fassung von August 2009, („Bilinguale Ausbildung - Fremdsprache als Arbeitssprache im Sachfach“) zu Grunde zu legen. I) Zulassungsvoraussetzungen (§ 29 Abs. 2) Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium in einem Fach, in dem bilingualer Unterricht erteilt wird und in der Fremdsprache. Die Zulassung ist sowohl mit kleiner als auch mit großer Fakultas möglich. Die Voraussetzung eines abgeschlossenen Fremdsprachenstudiums kann bei einer entsprechenden Sprachkompetenz entfallen (Niveau mindestens C1, beispielsweise durch Muttersprache, längere zusammenhängende Auslandsaufenthalte oder zweisprachigen Familienhintergrund). Diese wird durch ein der bilingualen

¹ Im Folgenden wird der Lesbarkeit wegen in den Hinweisen nur eine Form (maskulin oder feminin) Form verwendet. Stets sind beide gemeint.

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
einer entsprechenden Sprachkompetenz, beispielsweise Muttersprache, die durch ein Kolloquium festgestellt wird, entfallen. Die Ausbildung im zusätzlichen Ausbildungsfach oder in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ umfasst alle Se-	Zusatzausbildung vorausgehendes Kolloquium festgestellt. Die durch ein erfolgreich absolviertes Sprachkolloquium zugelassenen Studienreferendarinnen mit Fremdsprachenfakultas in Ausbildung, Prüfung und Bescheinigung gleichgestellt. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die Fremdsprachenkenntnisse nur durch ein Abiturzeugnis nachgewiesen werden. Fächerkanon der Schulen mit bilingualer Abteilung in Baden-Württemberg, Stand Januar 2016: ▪ Englisch + Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Biologie, Chemie, Physik ▪ Französisch + Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde (für ABIBAC) ▪ Italienisch + Geschichte, Geographie Die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ kann jedoch darüber hinaus auch mit allen anderen Sachfächern absolviert werden. Ebenso können je nach personellen Möglichkeiten des jeweiligen Seminars in Absprache mit den Ausbildern auch Referendare mit dem Fach Spanisch und einem Sachfach zur Ausbildung zugelassen werden. In Ausbildung, Prüfung und Bescheinigung wird kein Unterschied gemacht zwischen den Fächern der bilingualen Profile und den Fächern, in denen nur bilinguale Module unterrichtet werden. Der Anmeldung für die Bilinguale Zusatzausbildung am Seminar geht zu Beginn des Vorbereitungsdienstes eine für alle Interessierten verbindliche Informationsveranstaltung voraus, in der die Rahmenbedingungen, Ausbildungsinhalte und Anmeldemodalitäten bekanntgegeben werden. Referendare mit drei Fächern oder NWT werden schon im Vorfeld auf die große zeitliche Belastung hingewiesen. Die Zulassung kann je nach Seminarstandort durch die Ausbildungskapazität und die personellen Voraussetzungen der Ausbilder eingeschränkt sein. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ besteht nicht. Gegebenenfalls kann die Ausbildung in seminarübergreifender Kooperation stattfinden. II) Umfang, Ablauf und Organisation der Ausbildung Die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ umfasst 30 Stunden am Seminar (einschließlich Hospitationen und

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
minarveranstaltungen. Am Seminar umfasst die Zusatzausbildung 30 Stunden. In der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ wird die Unterrichtstätigkeit im ersten Ausbildungsabschnitt dem Unterricht im Sachfach zugerechnet. Im zweiten Ausbildungsabschnitt umfasst sie eine eigenverantwortlich durchgeführte Unterrichtseinheit von mindestens acht Unterrichtsstunden. Können Schule oder Seminar am Ende der schulpraktischen	Expertengesprächen) sowie eigene Unterrichtspraxis an der Schule. Wird mehr als eine Fachdidaktiksituation versäumt, kann die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Hospitationen können ggf. mit entsprechendem Nachweis auch individuell organisiert werden. <u>Erster Ausbildungsabschnitt</u> Unterrichtspraxis: Eine bilinguale Unterrichtseinheit von mindestens 6 Unterrichtsstunden (begleiteter Ausbildungsunterricht) mit Unterrichtsbesuch durch den bilingualen Ausbilder sowie ggf. den Sachfachausbilder. Dieser Besuch ersetzt keinen Unterrichtsbesuch im Sachfach. Planung für den zweiten Ausbildungsabschnitt (eigenständiger Unterricht): Der Referendar spricht das Unterrichtsvorhaben rechtzeitig mit der Schulleitung sowie den betroffenen Lehrkräften ab. Eltern und Schüler werden rechtzeitig informiert. Um Unterstützung seitens der Schule wird gebeten, da Organisation und Vorbereitung bilingualen Unterrichts einen deutlichen Mehraufwand darstellen. Vorgaben zur Klassenstufe werden nicht gemacht. An Schulen ohne bilingualen Zug empfiehlt es sich, mögliche Klassen vorab in deren Sprachunterricht auf ihre Eignung hin zu beobachten. Bei organisatorischen Schwierigkeiten durch Gabelklassen kann die Einheit auch im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts stattfinden, bleibt aber dennoch dem Sachfach zugeordnet. Sie führt daher nicht zu einem zeitlichen Mehraufwand sondern trägt dazu bei, die Unterrichtsverpflichtung im Sachfach zu erfüllen. Die Themen der Unterrichtseinheiten im ersten und im zweiten Ausbildungshalbjahr dürfen nicht identisch sein. Für den bilingualen Unterrichtsbesuch wird ein vollständiger schriftlicher Unterrichtsentwurf vorgelegt. <u>Zweiter Ausbildungsabschnitt</u> Eine eigenverantwortlich durchgeführte bilinguale Unterrichtseinheit von mindestens acht Unterrichtsstunden, die schriftlich dokumentiert wird (siehe Punkt III Prüfungen) Eine unterrichtspraktische Prüfung während dieser Ein-

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
Ausbildung im zusätzlichen Ausbildungsfach oder in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ nicht feststellen, dass der Ausbildungsunterricht erfolgreich verlaufen ist, kann der Ausbildungsunterricht im zusätzlichen Ausbildungsfach oder in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ einmal um vier Wochen verlängert werden. (3) Die Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach umfasst eine fachbezogene Schulleiterbeurteilung nach § 13 Absatz 5 und 6, die unterrichtspraktische Prüfung nach § 21 sowie ein fachdidaktisches Kolloquium nach § 22. Zum Erwerb der Lehrbefähigung für alle Stufen des Gymnasiums soll die unterrichtspraktische Prüfung in der Oberstufe abgelegt werden. Die Gesamtnote der Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen nach § 23. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet: 1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) vierfach, 2. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21) dreifach, 3. das fachdidaktische Kolloquium (§ 22) dreifach. (4) Die Prüfung in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ umfasst eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 21 sowie ein Kolloquium, das etwa 20 Minuten dauert und in der Regel im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet. Dieses Kolloquium kann ganz oder in Teilen in der Fremdsprache stattfinden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig.	heit. Ein Kolloquium, das in der Regel im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet. Können Schule oder Seminar am Ende der schulpraktischen Ausbildung in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ nicht feststellen, dass der Ausbildungsunterricht erfolgreich verlaufen ist, kann der Ausbildungsunterricht einmal um vier Wochen verlängert werden. III) Prüfungen (§ 29 Abs.4) Prüfungszeitraum Der Prüfungszeitraum kann bei zwei Fächern in Absprache mit dem bilingualen Ausbilder und dem Prüfungsvorsitzenden bis spätestens vor den Weihnachtsferien freige wählt werden. Bei drei Fächern muss er vor dem Prüfungslehrprobenzeitraum im Dezember, d.h. bis Ende November abgeschlossen sein. Im Falle einer Verlängerung des ersten Ausbildungshalbjahrs verschiebt sich auch die gesamte bilinguale Prüfungsphase um ein Schulhalbjahr. Die bilingualen Prüfungen dürfen nicht vor dem Nachweis der Befähigung zum selbstständigen Unterrichten abgenommen werden. Prüfungskommission: Die Beurteilung und Bewertung der Unterrichtspraxis und des Kolloquiums werden vom Ausbilder in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ und in der Regel vom entsprechenden Ausbilder im Fach, in dem bilingualer Unterricht erteilt wird, vorgenommen. Bei Bedarf kann gegebenenfalls ein anderer Sachfachausbilder mit den erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen oder in Italienisch oder Spanisch zusätzlich ein Ausbilder mit der entsprechenden Fremdsprachenfakultas hinzugezogen werden. Die Prüfung wird seminarintern organisiert und durchgeführt. Die Prüfungsbausteine im Einzelnen Die unterrichtspraktische Prüfung Die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung kann an der Stammschule oder nach §13, Abs. 1 auch an einer Gemeinschaftsschule stattfinden. Es sollen dort für die angehenden Lehrkräfte aller Schularten - auch in der Zusatzausbildung Bilingualer Unterricht -vergleichbare An-

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
Wurde die Dokumentation nicht im Rahmen des bilingualen Unterrichts vorgelegt, legt die Studienreferendarin oder der Studienreferendar vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung im bilingualen Unterricht dem Prüfungsausschuss zusätzlich eine Übersicht zu einer eigenverantwortlich durchgeführten bilingualen Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien vor. Die Beurteilung der Unterrichtspraxis und des Kolloquiums werden von der Seminarlehrkraft in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ und gegebenenfalls von der entsprechenden Seminarlehrkraft im Sachfach vorgenommen. In den Prüfungen der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ wird ohne Notenfestsetzung das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt.	forderungen gelten. Sie kann grundsätzlich auch in einer Klasse stattfinden, in der eine weitere unterrichtspraktische Prüfung stattfindet. Im Gegensatz zu den regulären unterrichtspraktischen Prüfungen findet die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung während der bilingualen Unterrichtseinheit statt, die auch Gegenstand der Dokumentation sein kann. Innerhalb der bilingualen Unterrichtseinheit wird vom Referendar ein Dreiwochenzeitraum ausgewiesen, in dem die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet. Bei einstündigen Fächern muss der Unterrichtsumfang während des Prüfungszeitraums auf zwei Wochenstunden aufgestockt werden. Der Themenverteilungsplan hat der Prüfungskommission spätestens drei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums vorzuliegen. Der Termin der Prüfung wird gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung wie bei den regulären unterrichtspraktischen Prüfungen drei Werkstage vor der Prüfung durch die Schulleitung bekannt gegeben. Für Planung, Durchführung und Reflexion der Unterrichtspraxis gelten die Standards der Sachfächer sowie darüber hinaus die Anforderungen des bilingualen Sachfachunterrichts. Das Kolloquium Das bilinguale Kolloquium dauert etwa 20 Minuten und findet in der Regel direkt im Anschluss an die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung statt. Es kann ganz oder in Teilen in der Zielsprache stattfinden. Es orientiert sich an den Inhalten der bilingualen Zusatzausbildung. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig. Die Dokumentation einer Unterrichtseinheit Die im 2. Ausbildungshalbjahr selbstständig durchgeführte bilinguale Unterrichtseinheit muss schriftlich dokumentiert werden. Hierzu kann formal zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden: Möglichkeit 1: Dokumentation gemäß §19 der GymPO II (2015) im Rahmen der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ Dabei sind folgende organisatorische Besonderheiten zu beachten: die Dokumentation kann in jedem zur Zusatz-

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
(5) Wer die Ausbildung und Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach erfolgreich durchläuft, erhält über den Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Ausbildungsfach ein Zeugnis mit Endnoten und Gesamtnote. Wer die Ausbildung und Prüfung in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ erfolgreich durchläuft, erhält die Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 als Anlage zum Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung.	ausbildung „Bilingualer Unterricht“ zugelassenen Sachfach geschrieben werden und wird grundsätzlich dem Sachfach zugeordnet und vom Sachfachausbilder und dem bilingualen Ausbilder durch Unterschrift genehmigt. Wie alle anderen Dokumentationen wird auch eine bilinguale Dokumentation auf Deutsch verfasst. Der Ausbilder der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ liefert dem Ausbilder im Sachfach Beurteilungsbau- steine zu den spezifisch bilingualen Aspekten, die im Gutachten und bei der Notenfindung angemessen Berücksichtigung finden. Die Dokumentation der bilingualen Unterrichtspraxis wird in vierfacher Ausfertigung eingereicht. Da die Dokumentation der bilingualen Unterrichtspraxis dem Sachfach zugeordnet ist, kann sie bei einer erforderlichen Wiederholung wegen Nichtbestehens auch ohne bilinguale Ausrichtung geschrieben werden. In diesem Fall muss keine Übersicht zur eigenverantwortlich durchgeführten Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien im Sinne von Möglichkeit 2 eingereicht werden. Möglichkeit 2: Übersicht zur eigenverantwortlich durchgeführten Unterrichtseinheit einschließlich Unterrichtsmaterialien Wird die Dokumentation nicht im Rahmen des bilingualen Unterrichts durchgeführt, legt der Studienreferendar vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung im bilingualen Unterricht dem Prüfungsausschuss zusätzlich eine Übersicht zu einer eigenverantwortlich durchgeführten bilingualen Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien vor. Übersicht und Materialien beziehen sich auf alle acht Unterrichtsstunden. Beurteilung, Bewertung und Verfahren bei Nichtbestehen Die unterrichtspraktische Prüfung und das Kolloquium sind gesonderte Prüfungsteile der Prüfung im Bilingualen Unterricht. Bei jedem Prüfungsteil wird ohne Notenfestsetzung das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt und auch jeweils bekannt gegeben. Im Falle des Nichtbestehens der unterrichtspraktischen Prüfung findet das Kolloquium nicht statt. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, kann die entsprechende Prüfungsleistung gemäß §27 Absatz 1 vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes einmal wiederholt werden.

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
	Da dem bilingualen Lehrprobenzeitraum unmittelbar die Prüfungszeiträume der Pflichtfächer und ggf. der Prüfungszeitraum des freiwilligen dritten Faches folgen, kann die Wiederholung der Prüfung in der Unterrichtspraxis und das sich anschließende Kolloquium in der Regel erst nach diesen Prüfungszeiträumen im 3. Ausbildungshalbjahr stattfinden. Es wird in Absprache mit dem bilingualen Ausbilder ein neuer Dreiwochenzeitraum angesetzt. IV) Zertifizierungen Wer an einer Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ teilgenommen und die Prüfungen nach §29 erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Befähigung für den bilingualen Unterricht an Gymnasien nachgewiesen. Er erhält darüber eine Bescheinigung nach §28 Absatz 3 auf dem offiziellen Formular. Diese wird durch die Seminarleitung unterschrieben, dem Prüfungsamt zugeleitet und vom Prüfungsamt gesiegelt. Wurde im Sachfach lediglich die Lehrbefähigung bis Klasse 10 erworben, wird diese Einschränkung auf der vom LLPA gesiegelten Bescheinigung ausgewiesen. Vor Ende des Vorbereitungsdienstes kann nach bestandener Prüfung auf Antrag des Referendars bereits eine formlose Teilnahmebescheinigung über die Teilnahme an der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ ausgestellt werden. Diese enthält keine Angaben über die Prüfungsergebnisse.